

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Meckenbach vom 18.12.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.98) neuester Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.11.2014 außer Kraft.

Meckenbach, den 18.12.2017

DS

(Ortsbürgermeister)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|---------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 120,- € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 120,- € |
| 3. Grabeinfassung durch Gemeinde | 130,- € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 auf die Dauer von 40 Jahren | 320,- € |
| 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je weiteres Jahr | 8,- € |
| 3. Grabeinfassung durch Gemeinde | € |
| Bei Erstbelegung | 400,- € |
| Bei Zweitbelegung | 250,- € |
| 4. Nutzungsrecht zur Beisetzung einer Urne in eine vorhandene Grabstätte | 120,- € |

III: Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. Reihengrab für Verstorbene | 400,- € |
| 2. Kindergrabstätte (bis zum 5. Jahr) | 240,- € |
| 3. Urnenbeisetzung | 200,- € |
| 4. Wahlgräber erste Beisetzung | 400,- € |
| 5. Wahlgräber zweite Beisetzung | 420,- € |

Nur Ausheben der Gräber

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 6. Reihengrab für Verstorbene | 200,- € |
| 7. Kindergrabstätte (bis zum 5. Jahr) | 120,- € |
| 8. Urnenbeisetzung | 100,- € |
| 9. Wahlgräber erste Beisetzung | 200,- € |
| 10. Wahlgräber zweite Beisetzung | 210,- € |

III. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche | 40,- € |
| 2. Bei Urnenbeisetzung ist die gleiche Gebühr zu zahlen. | |

Die Kosten für das Abräumen von Grabstätten und die anfallenden Deponiekosten sind nach Aufwand zu berechnen.